

Stadt Schelklingen  
Alb-Donau-Kreis

# HAUPTSATZUNG

Neufassung der Hauptsatzung  
vom 09.12.2020

## Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§	1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§	2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§	4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§	9, 10
Abschnitt V	Stadtteile	§	11
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl	§	12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung	§§	13 bis 17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§	18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Für die Zahl der Mitglieder ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach der Gemeindeordnung maßgebend, der die Stadt Schelklingen angehört.

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats, sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

---

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungs- und Kulturausschuss
  - 1.2 der Technik- und Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und bis zu 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (Persönlicher Stellvertreter), oder im Verhinderungsfall ein weiterer Vertreter der Fraktion.

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.  
Nicht übertragen werden Aufgaben und Angelegenheiten des städtischen Wasserwerks. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:  
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt.  
3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist gegeben, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Kulturausschusses gegeben.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungs- und Kulturausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen
- 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung bzw. künstliche Besamung
- 1.7 Marktangelegenheiten
- 1.8 Verwaltung aller öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie nicht dem Technik- und Umweltausschuss übertragen ist
- 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über

- 2.1 die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 9 a, b, c TVöD/VKA, S 8b bei den pädagogischen Fachkräften.

- 2.2 die Gewährung von Zuwendungen (freiwillige Beiträge) zur Förderung gemeinnütziger und ähnlicher Einrichtungen und Zwecke sowie die Entscheidung über sonstige Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 € bis zu 4.000 € im Einzelfall

- 2.3 die Stundung von Forderungen,

- 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 10.000 €

- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 €

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder der Erlass oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt

- 2.5 die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 €, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

## **§ 8 Technik- und Umweltausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen

- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen soweit es sich um die technische Abwicklung handelt
- 1.8 Park- und Gartenanlagen
- 1.9 technische Verwaltung städtischer Gebäude
- 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und Abfallwirtschaft

- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.11 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
    - 2.12 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB)
    - 2.13 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
    - 2.14 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
    - 2.15 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
  - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den § 54 LBO
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.
  - 2.4 Anträge auf die Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 19 BauGB

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen 1 – 8 TVöD, S1 bis S 8a TVöD, Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- 2.4 die Gewährung von Zuwendungen (freiwillige Beiträge) zur Förderung gemeinnütziger und ähnlicher Einrichtungen und Zwecke sowie die Entscheidung über sonstige Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall
- 2.5 die Stundung von Forderungen
  - 2.51 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.52 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
- 2.6 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder der Erlass oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert 2.500 € im Einzelfall.
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen
- 2.12 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitsgeberdarlehn im Rahmen der Richtlinien.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Verkauf von Bauplätzen im Bebauungsplangebiet im Wert von bis zu 140.000 € im Einzelfall.

(3) Der Bürgermeister ist befugt, seine Zuständigkeiten und Befugnisse widerruflich auf die Ortsvorsteher und die Leiter der städtischen Geschäftsteile zu übertragen.

## **V. Stadtteile**

### **§ 11 Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Schelklingen, bestehend aus der Gemarkung Schelklingen
- 1.2 Schmiechen, bestehend aus der Gemarkung Schmiechen alter Art
- 1.3 Justingen, bestehend aus der Gemarkung Justingen
- 1.4 Hausen, bestehend aus der Gemarkung Hausen
- 1.5 Ingstetten, bestehend aus der Gemarkung Ingstetten
- 1.6 Hütten, bestehend aus der Gemarkung Hütten alter Art, Teuringshofen alter Art und Talsteußlingen alter Art
- 1.7 Gundershofen, bestehend aus der Gemarkung Gundershofen
- 1.8 Sondernach, bestehend aus der Gemarkung Sondernach

Hinsichtlich der Bezeichnung „Gemarkung“ und „Gemarkung alter Art“ wird auf den gemeinsamen Erlass des Innen- und des Justizministeriums über die Bezeichnung und Abgrenzung von Gemarkungen (Gemarkungserlass) vom 31.05.1977 Nr. II 5 2049/34 (IM) und Nr. 3856-III/81 (JuM) verwiesen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich getrennt geführt.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 12 Unechte Teilortswahl**

Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

- a) Wohnbezirk Schelklingen, bestehend aus dem Stadtteil Schelklingen, 12 Vertreter
- b) Wohnbezirk Schmiechen, bestehend aus dem Stadtteil Schmiechen, 3 Vertreter
- c) Wohnbezirk Justingen, bestehend aus dem Stadtteil Justingen, 2 Vertreter
- d) Wohnbezirk Hausen, bestehend aus dem Stadtteil Hausen, 2 Vertreter
- e) Wohnbezirk Ingstetten, bestehend aus dem Stadtteil Ingstetten, 1 Vertreter
- f) Wohnbezirk Hütten, bestehend aus dem Stadtteil Hütten, 1 Vertreter
- g) Wohnbezirk Gundershofen-Sondernach, bestehend aus den Stadtteilen Gundershofen und Sondernach, 1 Vertreter

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

Für die in § 12 genannten Wohnbezirke Schmiechen, Justingen, Hausen, Ingstetten, Hütten und Gundershofen-Sondernach werden Ortschaften eingerichtet.

## **§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Schmiechen	11 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Justingen	7 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Hausen	7 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Ingstetten	7 Mitglieder
2.5 in der Ortschaft Hütten	9 Mitglieder
2.6 in der Ortschaft Gundershofen-Sondernach	7 Mitglieder

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat Hütten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

- 3.1 Wohnbezirk Hütten, bestehend aus der Gemarkung Hütten alter Art,  
7 Vertreter
- 3.2 Wohnbezirk Teuringshofen, bestehend aus der Gemarkung Teuringshofen alter Art,  
1 Vertreter
- 3.3 Wohnbezirk Talsteußlingen, bestehend aus der Gemarkung Talsteußlingen alter Art,  
1 Vertreter

(4) Die Sitze im Ortschaftsrat Gundershofen-Sondernach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

- 4.1 Wohnbezirk Gundershofen, bestehend aus der Gemarkung Gundershofen alter Art,  
4 Vertreter
- 4.2 Wohnbezirk Sondernach, bestehend aus der Gemarkung Sondernach alter Art,  
3 Vertreter

## **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Einrichtung sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
- 3.2 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten (Mittelanmeldung)
- 3.3 der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft
- 3.4 der Ausbau und die Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung
- 3.5 die Aufstellung von Bauleitplänen
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- 3.7 die Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € in den Ortschaften Justingen, Hausen, Ingstetten, Hütten und Gundershofen-Sondernach und bis zu 75.000 € in der Ortschaft Schmiechen
- 4.2 dem Bestimmungszweck entsprechende Überlassung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen einschließlich des Sportplatzes



4.3 die Verpachtung von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.000 €, die Verpachtung der Jagd und des Fischwassers

4.4 entfällt

4.5 Sachwahrung der Realgerechtigkeit

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie die Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(5) § 5 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 16 Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher der Ortschaften Schmiechen, Justingen, Hausen, Ingstetten, Hütten und Gundershofen-Sondernach ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 17 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 13 wird jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige Hauptsatzung vom 06.05.2020 mit Änderungen tritt damit außer Kraft.

Schelklingen, den 09.12.2020

Ulrich Ruckh  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Inhaltsverzeichnis

HAUPTSATZUNG .....	1
<u>I. Form der Gemeindeverfassung</u> .....	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung .....	2
<u>II. Gemeinderat</u> .....	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Zusammensetzung .....	2
<u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u> .....	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse .....	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse .....	3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen .....	3
§ 7 Verwaltungs- und Kulturausschuss .....	4
§ 8 Technik- und Umweltausschuss .....	4
<u>IV. Bürgermeister</u> .....	5
§ 9 Rechtsstellung .....	5
§ 10 Zuständigkeiten .....	5
<u>V. Stadtteile</u> .....	7
§ 11 Benennung der Stadtteile .....	7
<u>VI. Unechte Teilortswahl</u> .....	7
§ 12 Unechte Teilortswahl .....	7
<u>VII. Ortschaftsverfassung</u> .....	7
§ 13 Einrichtung von Ortschaften .....	7
§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte .....	8
§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates .....	8
§ 16 Ortsvorsteher .....	9
§ 17 Örtliche Verwaltung .....	9
<u>VIII. Schlussbestimmungen</u> .....	9
§ 18 Inkrafttreten .....	9